

KLEINEINLEITERABGABE



1. Mittelbare Abwasserabgabepflicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften anstelle der Kleininleiter

Der Freistaat Bayern ist auf Grund des vom Bund erlassenen „Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) verpflichtet, eine Abwasserabgabe zu erheben. Abgabepflichtig ist dabei grundsätzlich derjenige, der Abwasser in ein Gewässer einleitet oder in den Untergrund verbringt. Anstelle derjenigen Einleiter, die

weniger als 8 cbm je Tag an Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser (direkt) einleiten (sog. Kleininleiter) sind jedoch die Kommunen, also die Gemeinden oder Zweckverbände mittelbar abgabepflichtig. Allerdings bleibt die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser abgabefrei, wenn dieses in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und der Schlamm in eine dafür vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Kläranlage mit Fäkalannahmestation) verbracht oder nach dem Abfallrecht entsorgt wird.

2. Abwälzung der Abgabe durch die Erhebung einer Kommunalabgabe

Da die Kleininleiter das Abwasser nicht über die öffentliche Abwasseranlage entsorgen, sondern selbst „direkt“ einleiten, ist eine Abwälzung dieser Abgabenbelastung der Kommune auf die Kleininleiter über die in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Einleitungsgebühren nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde in § 9 Abs. 2 Satz 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) bestimmt, dass die Länder die Abwälzbarkeit der Abgabe zu regeln haben. Durch den Freistaat Bayern wird dieser Auftrag zur Abwälzung der Abwasserabgabe in Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) dahingehend umgesetzt, dass die Körperschaften, die anstelle von Kleininleitern abgabepflichtig sind, zum Ausgleich für die entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben sollen. Es handelt sich hierbei um eine „sonstige gemeindliche Abgabe“ im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, da sie weder eine Steuer noch ein Beitrag noch eine Gebühr ist.

„Erheben“ bedeutet, dass den Körperschaften das Aufkommen zusteht und sie die Erhebungsbedingungen – allerdings im Rahmen der von Art. 8 Abs. 3 Bayerisches Abwassergesetz (BayAbwAG) enthaltenen Vorgaben – selbst regeln können. Dies geschieht in der Regel durch eine Satzung.

3. Es besteht eine grundsätzliche Erhebungspflicht

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) „soll“ zum Ausgleich für die entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe erhoben werden, wenn eine Abwasserabgabepflicht z. B. der Gemeinde für die „Kleininleiter“ besteht. „Soll“ bedeutet grundsätzlich „muss“ mit Ausnahmen. Damit ist die Erhebung der Regelfall und eine Ausnahme oder ein Absehen von der Erhebung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. So ein Ausnahmefall wäre z. B. gegeben, wenn in einer Gemeinde wegen der hohen Zahl von an die Kanalisation angeschlossener Grundstücke und vieler Kleinkläranlagen nur

wenige Kleineinleiter abgabepflichtig sind und deshalb der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Aufkommen der Kleineinleiterabgabe steht. Hier würde eine Befreiungsvoraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) vorliegen.

4. „Abwälzungssatzung“ als Voraussetzung für die Erhebung – gesetzliche Vorgaben

Da es sich um eine „Kommunalabgabe“ handelt und weil in diesem Zusammenhang auf Art. 2 des Kommunalabgabengesetz verwiesen wird, kann die Abgabe nur auf Grund einer besonderen Abgabensatzung erhoben werden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) muss diese Abgabensatzung mindestens folgendes bestimmen:

- den Schuldner,
- den die Abgabe begründenden Tatbestand,
- den Maßstab,
- den Satz der Abgabe sowie
- die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe.

Schuldner der Abgabe können nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sein, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder die Abwassereinleiter sein.

Der Abgabetatbestand ergibt sich ebenfalls aus Satz 1: Auf dem Grundstück muss Abwasser anfallen, für dessen Einleitung die Kommune anstelle des (direkten) Einleiters abgabepflichtig ist.

Zum Abgabemaßstab gibt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes vor, dass dieser „nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwasser stehen darf“.

Um die Abgabe erheben zu können, wird von der Kommune deshalb eine „Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“, die sog. „Kleineinleiterabgabensatzung“ erlassen.

5. Abwälzung der Abgabe nach dem Einwohnermaßstab

a) Ermittlung der Einwohnerzahl

Beim Einwohnermaßstab kommt es für die Zahl der Einwohner im Grunde genommen nicht auf die melderechtliche Situation an. So kann die Zahl der Einwohner eines Anwesens, für die eine Kleineinleiterabgabe zu erheben ist, nach oben oder unten von den beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abweichen, weil – aus welchen Gründen auch immer – ein Zuzug oder Wegzug bisher nicht gemeldet wurde. Im Zweifel wird die Gemeinde bei den betroffenen Abgabepflichtigen nachfragen und eine entsprechende Erklärung fordern. In der Regel wird aber freilich die Zahl mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner zu Grunde gelegt, weil dies einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht und weil die Kommunen selbst vom Freistaat Bayern auch nach den gemeldeten Einwohnern veranlagt werden.

b) Stichtagsregelung

In der Kleineinleiterabgabensatzung ist geregelt, zu welchem Stichtag die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner zur Kleineinleiterabgabe herangezogen werden. Diese Regelung kann allerdings zu unbilligen Härten führen, so etwa, wenn einer der Ein-

wohner des betreffenden Grundstücks nach dem Stichtag zum Grundwehrdienst eingezogen wird. In der Regel trifft in diesen Fällen die Kommune eine großzügige Billigkeitsentscheidung und erlässt auf Antrag die Abgabe (teilweise).

Zusammenfassung:

Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe (Abwasserabgabe) ist für häusliches Abwasser bis 8 m³/d von der Gemeinde zu bezahlen, wenn das Abwasser ohne Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage in ein Gewässer eingeleitet oder der Klärschlamm nicht ordnungsgemäß beseitigt wird. Die Abgabe kann auf den Verursacher abgewälzt werden.

Beschreibung

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes und des Landes sind die Gemeinden dazu verpflichtet, für Kleininleiter eine Abwasserabgabe an das Land zu bezahlen. Als Kleininleiter werden Personen bezeichnet, welche weniger als 8 m³ Abwasser je Tag in ein Gewässer einleiten oder versickern. Den abgabepflichtigen Gemeinden wurde durch Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, die Abwasserabgabe auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen. Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Kleininleitungen sind von der Abgabe befreit, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, behandelt wurde und die ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist oder wenn das Abwasser in eine dafür vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Kläranlage mit Fäkalannahmestation) verbracht oder nach dem Abfallrecht entsorgt wird.

Kosten

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks.